

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

1. Geltungsbereich und Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der WMO Oberflächentechnik GmbH gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2 Kostenvoranschläge für Reparaturen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die genaue Höhe der Gebühr richtet sich nach unserer jeweils gültigen Preisliste oder wird dem Besteller vorab mitgeteilt. Die Kosten für den Kostenvoranschlag entfallen, wenn im Anschluss die Reparatur beauftragt oder ein entsprechendes Neugerät erworben wird. Etwaige anfallende Rücksendekosten trägt der Besteller.

1.3 Für die Überlassung von Überbrückungsgeräten gelten grundsätzlich unsere separaten Mietbedingungen für Überbrückungsgeräte.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir sie schriftlich (Textform nach § 126b BGB genügt) bestätigt haben.

2.2 Unsere Vertreter und nicht ausdrücklich bevollmächtigte Angestellte sind nicht berechtigt, verbindliche mündliche Zusagen zu machen oder rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.

2.3 Angebotsunterlagen (wie Abbildungen, Bilder, Zeichnungen, technische Zeichnungen, Gewichts-, Leistungs- und Verbrauchsangaben) sind nur Annäherungswerte, sofern wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. An von uns selbst erstellten Bildern, Fotografien, technischen Zeichnungen, Mustern, Kalkulationen und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Für beigelegte Unterlagen sowie Bildmaterial unserer Vorlieferanten und Hersteller (z. B. Prospekte, Produktfotos, Bedienungsanleitungen) gelten deren jeweilige Urheber- und Nutzungsrechte; eine Weitergabe durch den Besteller ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Anlage gestattet.

2.4 Mündliche oder telefonische Bestellungen, Nebenabreden sowie nachträgliche Änderungen erlangen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung (Textform nach § 126b BGB ausreichend) rechtliche Bindungswirkung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk (EXW). Versand- und Verpackungskosten werden nach Aufwand oder gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste separat berechnet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Der Mindestbestellwert beträgt 25,00 € netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.3 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, sofern alle älteren fälligen Rechnungen beglichen sind.

3.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz zuzüglich der gesetzlichen Verzugs pauschale in Höhe von 40,00 Euro. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs schadens behalten wir uns vor.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dies gilt nicht für Gegenansprüche, die aus demselben Vertragsverhältnis stammen und in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unserer Forderung stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Besteller nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

3.6 Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als vier Wochen, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend anzupassen, falls nach Vertragsabschluss unvorhersehbare Kostenerhöhungen eintreten, die wir nicht zu vertreten haben (insbesondere Preisänderungen durch unsere Vorlieferanten oder Hersteller). Die Kostenerhöhungen werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Im Falle einer Kostensenkung verpflichten wir uns, diese an den Besteller weiterzugeben.

4. Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

4.1 Die Lieferfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht, bevor der Besteller alle vertraglich vereinbarten Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben erbracht hat.

4.2 Haben wir uns nicht zur Lieferung an einen bestimmten Ort verpflichtet, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Ware unser Werk bis Fristablauf verlassen hat oder wir die Versandbereitschaft gemeldet haben. Die Wahl des Versandweges, der Versandart (z. B. Paketdienst, Spedition, Express) und des Frachtführers bleibt mangels besonderer Vereinbarung uns überlassen. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt; diese können von uns separat in Rechnung gestellt werden.

4.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei unvorhersehbaren Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. höhere Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, Verzögerungen bei der Rohstoffanlieferung). Dauert diese Störung länger als 4 Wochen an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers hieraus bestehen nicht.

4.4 Entsteht dem Besteller durch eine von uns zu vertretende Lieferverzögerung ein Schaden, ist der Schadensersatz auf 0,5 % pro Verspätungswoche begrenzt, maximal jedoch auf 5 % des Wertes des betroffenen Lieferteils. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

4.5 Sofern wir nicht ausdrücklich die Montage übernommen haben, geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald wir die Ware an die Transportperson übergeben haben. Wir decken die Lieferungen standardmäßig über eine Transportversicherung ab; dies lässt den gesetzlichen Gefahrübergang jedoch unberührt.

4.6 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf ihn über. Ab einem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft berechnen wir pauschale Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat, es sei denn, der Besteller weist nach, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Der Nachweis höherer Kosten bleibt uns vorbehalten.

5. Vor-Ort-Einsätze und Mitwirkungspflichten

5.1 Führen wir Montage-, Inspektions-, Systemprüfungs- oder Reparaturarbeiten beim Besteller vor Ort durch, hat dieser auf seine Kosten rechtzeitig alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu gehören insbesondere die ungehinderte Zugänglichkeit zur Anlage, die Bereitstellung notwendiger Energie (z. B. Strom, Druckluft) sowie die Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen.

5.2 Verzögert sich der Einsatz durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, trägt er die daraus resultierenden Mehrkosten. Reisekosten, Fahrkilometer unserer Servicefahrzeuge sowie Arbeits- und Wartezeiten werden nach unseren jeweils gültigen Sätzen abgerechnet, sofern keine abweichende Pauschale vereinbart wurde. Die Abrechnung von Arbeits- und Reisezeiten erfolgt grundlegend pro eingesetztem Mitarbeiter.

6. Reparatureinsendungen und Transportsicherheit

6.1 Der Besteller ist verpflichtet, Geräte vor der Einsendung zur Reparatur bestmöglich von Gefahrstoffen (insbesondere von giftigen, ätzenden oder hochentzündlichen Stoffen) zu reinigen sowie absolut auslaufsicher, geruchsneutral und transportsicher zu verpacken. Branchenübliche, getrocknete Lackanhaftungen werden toleriert.

6.2 Für zusätzliche Schäden an den eingesendeten Geräten, die auf eine unsachgemäße oder unzureichende Verpackung durch den Besteller zurückzuführen sind, übernehmen wir keine Haftung. Der Besteller trägt den daraus resultierenden Reparaturmehraufwand.

6.3 Die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Frachtführer sowie die gesetzlichen Gefahrgutvorschriften (ADR) sind vom Besteller zwingend einzuhalten. Für sämtliche Schäden, Kosten (z. B. Reinigungsgebühren des Frachtführers, Feuerwehreinsätze) oder behördliche Strafen, die durch unzureichend gereinigte, auslaufende oder ausgasende Sendungen entstehen, haftet vollumfänglich der Besteller.

6.4 Sollten eingesendete Geräte so stark verunreinigt sein, dass sie ein Sicherheitsrisiko für unsere Mitarbeiter darstellen oder eine gesonderte Spezialreinigung erfordern, behalten wir uns vor, die Annahme zu verweigern oder die zusätzlich anfallenden Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

6.5 Der Besteller hat die zu reparierenden Geräte vollständig und in einem prüffähigen Zustand einzusenden (inklusive zwingend notwendigem Zubehör wie z. B. Fließbechern, Gestellen, Düsen sowie Anschlusskomponenten wie Drehgelenken oder Nippeln). Fehlen für die Fehlerdiagnose oder den Abschlusstest erforderliche Komponenten, behalten wir uns vor, die Reparatur bis zur Nachlieferung auszusetzen, den uns durch die Rüstung eigener Testkomponenten entstehenden Mehraufwand in Rechnung zu stellen oder die Gewährleistung ausdrücklich auf die instand gesetzte Einzelkomponente zu beschränken, da ein vollumfänglicher Systemtest nicht möglich war.

7. Sachmängelhaftung

7.1 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung der Ware, mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform zu rügen.

7.2 Bei einem berechtigten Mangel können wir nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern oder Ersatz liefern. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Schlagen mindestens zwei Nachbesserungsversuche fehl, verweigern wir die Nacherfüllung oder verzögert sie sich unzumutbar aus Gründen, die wir zu vertreten haben, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.

7.3 Die für die Nacherfüllung erforderlichen Kosten tragen wir. Dies gilt nicht für Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde. Die im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache tragen wir nur bis zu einer Höhe, die dem vertragstypischen und vorhersehbaren Betrag entspricht, höchstens jedoch bis zu 150 % des Netto-Kaufpreises der betroffenen mangelhaften Sache.

7.4 Wir haften nicht für Mängel oder Schäden durch: ungeeignete Verwendung, fehlerhafte Montage/Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung oder chemische/elektrische Einflüsse, sofern uns kein Verschulden trifft.

7.5 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung durch uns. Zwingende gesetzliche längere Fristen bleiben unberührt. Für Instandsetzungen ohne Rechtspflicht übernehmen wir keine Gewähr.

8. Haftungsbegrenzung

8.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Liegt keine vorsätzliche Vertragsverletzung vor, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.2 Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.4 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, ist unsere Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs – ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

9.2 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns als Hersteller vorgenommen, jedoch ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere offenen Forderungen um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen des Bestellers entsprechende Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

9.3 Der Besteller muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln und ausreichend zum Neuwert versichern.

9.4 Der Besteller darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus diesem Weiterverkauf in Höhe unseres Rechnungsbetrages (inkl. MwSt.) sicherungshalber ab.

9.5 Der Besteller darf diese Forderungen selbst einziehen, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät. Kommt er in Verzug, können wir die Abtretung offenlegen, direkte Zahlung an uns verlangen und die Herausgabe der Ware fordern.

10. Warenrücknahme (Kulanz)

10.1 Nehmen wir fehlerfreie Ware aus reiner Kulanz zurück, berechnen wir für die Wiedereinlagerung und den Verwaltungsaufwand eine Pauschale von 20 % des Nettokaufpreises. Die Ware muss unbeschädigt, verkaufsfähig und Teil unseres aktuellen Lieferprogramms sein. Die Frachtkosten trägt der Besteller.

11. Entsorgung von Elektro-Altgeräten

11.1 Bei der Lieferung von Elektro- oder Elektronikgeräten übernimmt der Besteller die Pflicht, diese nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt uns von den Verpflichtungen nach § 19 ElektroG und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter ausdrücklich frei.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Details als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: 10-2026